



Wirtschaftsclub Köln e.V.

Vereinsatzung des Wirtschaftsclub Köln e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Wirtschaftsclub Köln e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist

- Die Förderung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder
- Die Förderung eines positiven Bildes seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit
- Die Förderung der regionalen Wirtschaft
- Die Förderung von Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen
- Die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Hochschulen und der Wirtschaft
- Die Förderung der Ethik im Zusammenwirken von Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
- Die Förderung von gemeinnützigen und sozialen Projekten auf regionaler Ebene

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Information und Beratung von Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik
- Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander
- Information und Darstellung unternehmerischer Ziele an Schulen und Hochschulen
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren und Förderprogrammen
- Organisation von Kongressen und Schüler- bzw. Nachwuchswettbewerben
- Verleihung von Auszeichnungen und Förderpreisen
- Spenden an gemeinnützige Organisationen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Gründungsgeschäftsjahr wird als Rumpfgeschäftsjahr geführt.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein; der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss - nach Anhörung des Betroffenen - aussprechen. Die Gründe sind dem Betroffenen durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins zu unterstützen.



§ 6 Beiträge

Die Mitgliederversammlung kann einen Mindestbetrag für die Fördermitglieder festlegen.

Die aktiven Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Für den Fall, dass sich der Verein einem oder mehreren Bundesverbänden im Sinne des § 2 anschliesst, entscheidet der Vorstand über eine eventuelle Abführung der Beiträge an einen oder mehrere Bundesverbände.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführender Vorstand), dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden – in seiner Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden – und einem weiterem Vorstandsmitglied vertreten wird.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über alle Sachverhalte, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstands, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch Fax und E-Mail gewahrt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der aktiven Mitglieder notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den „Gedeckten Tisch“ eine Initiative der Kölner Jugendeinrichtungen für Kinder in Not, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft „Offene Tür“ in Köln.